

Bergekostenversicherung

Österreichische Bergrettung

Neufassung ab 01.11.2017

Dieser Vertrag wird abgeschlossen zwischen dem

Österreichischen Bergrettungsdienst Land Vorarlberg (Bergrettung Vorarlberg) -

Polnr.: 171-2564-5224

Österreichischen Bergrettungsdienst Land Tirol - Polnr.: 171-2564-5235

Österreichischen Bergrettungsdienst Landesorganisation Niederösterreich/Wien -

Polnr.: 171-2564-5417

Österreichischen Bergrettungsdienst Landesorganisation Kärnten - Polnr.: 171-2564-5440

Österr. Bergrettungsdienst Landesorganisation Salzburg - Polnr.: 171-2564-5451

Österreichischen Bergrettungsdienst Landesverband Oberösterreich -

Polnr.: 171-2564-5707

als Versicherungsnehmer

und der Generali Versicherung AG als Versicherer.



Artikel 1 Vertragsverhältnis

Die Generali Versicherung AG als Versicherer schließt mit dem Österreichischen Bergrettungsdienst

- Landesleitung Vorarlberg,
- Landesleitung Tirol,
- Landesleitung Wien/Niederösterreich,
- Landesleitung Kärnten,
- Landesleitung Salzburg und
- Landesleitung Oberösterreich

eine Bergekostenversicherung ab, wobei versicherte Personen im Sinne des §179 Abs 2 VersVG alle Förderer der Bergrettung sind, welche sich durch Bezahlung des Mindestförderbeitrags zur Förderer-Mitgliedschaft anmelden (siehe dazu Artikel 3).

Der jeweiligen Landesleitung des Österreichischen Bergrettungsdienstes wird als Versicherungsnehmer die Polizze ausgehändigt.

Der Versicherungsnehmer ist zur Meldung der versicherten Personen verpflichtet (siehe dazu Artikel 9).

Artikel 2 Vertragsgrundlagen

Die Vertragsgrundlagen bilden die Allgemeinen Bedingungen für den Unfallschutz AUVB 2016 und die Besondere Bedingung für die Kollektivunfallversicherung UVKU1513.

Von diesen Bedingungen abweichende Erweiterungen des Versicherungsschutzes, werden im Artikel 5 dieses Vertrages angeführt.

Artikel 3 Versicherte Personen/Rechtsstellung

Die Versicherung gilt obligatorisch für alle Förderer der Österreichischen Bergrettung, die sich durch Bezahlung des Mindestförderbeitrags zur Förderer-Mitgliedschaft anmelden. Als mitversichert gelten auch die mit dem Versicherten im gemeinsamen Haushalt lebenden

- Ehepartner/Lebensgefährte
- Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Unter gemeinsamen Haushalt fällt auch ein von beiden Ehepartnern/Lebensgefährten gemeldeter Nebenwohnsitz.

Der Versicherungsnehmer erteilt im Sinne des § 75 Abs 2 VersVG generell die Zustimmung dazu, dass die aus dem Vertrag berechtigten Förderer der Bergrettung ihre Ansprüche im eigenen Namen und auf eigene Rechnung direkt beim Versicherer geltend machen.



Artikel 4 Gegenstand der Versicherung/Versicherungsfall

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz, wenn der Versicherte im unwegsamen Gelände - einen Unfall gemäß Artikel 6 der AUVB 2016 erleidet,

- von einem Notfall betroffen ist, oder

in Berg-, See- oder Wassernot geraten ist und verletzt oder unverletzt oder tot geborgen werden muss.

Unwegsames Gelände bedingt eine Bergung zur nächstgelegen, mit einem normalen KFZ (Rettungsfahrzeug) befahrbaren Straße, bzw. zum Übergabepunkt an ein anderes Rettungsmittel oder bis zum – dem Unfallort nächstgelegenen – medizinisch erforderlichen Arzt oder Spital.

Unfälle im nicht unwegsamen Gelände, wie z. B. auf öffentlichen Straßen, Sportplätzen, oder in Haus und Garten, sind vom Versicherungsschutz nicht eingeschlossen.

Ein Notfall liegt vor, wenn die versicherte Person von einer unmittelbaren Gefahr für Leben, körperliche Unversehrtheit oder Gesundheit, wie z. B. akuten Erkrankung oder Zwangslage durch Witterungseinflüsse, in unwegsamen Gelände bedroht ist.

Bergnot liegt vor, wenn die versicherte Person in alpinem Gelände durch dafür typische Gefahren (z. B. Lawine, Steinschlag, Wettersturz, Verlust der Orientierung) in eine Zwangsoder Notlage gerät.

See-/Wassernot liegt vor, wenn die versicherte Person durch außergewöhnliche Wassermassen (z. B. Überschwemmung, Sturmflut) oder außergewöhnliche Wetterverhältnisse (z. B. Sturm, Unwetter) während des Aufenthalts auf Wasserflächen in eine Zwangs- oder Notlage gerät.

Artikel 5 Erweiterung des Versicherungsschutzes

Abweichend von Artikel 10, Pkt. 1.1. der AUVB 2016 gelten die versicherten Personen bei der Benutzung von Luftfahrzeugen (als Luftfahrzeugführer oder sonstiges Besatzungsmitglied) als versichert.

Weiters gelten Unfälle nach Artikel 10, Pkt. 1.8. bei Bergsteigen mit außergewöhnlichem Risiko (Klettern im freien Gelände ab Schwierigkeitsgrad 5 UIAA, Free-Solobegehungen (Klettern ohne Sicherung) und Eisfallklettern, sowie die Teilnahme an Expeditionen in den Versicherungsschutz mit eingeschlossen.

Besteigungen von Bergen mit einer Gipfelhöhe über 6.000 m sind jedoch vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.



Artikel 6 Versicherungsbeginn und Vertragsdauer

Dieser Versicherungsvertrag wird mit Beginn 01.11.2017, 00:00 Uhr abgeschlossen.

Die vereinbarte Vertragsdauer beträgt ein Jahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht mindestens drei Monate vor Ablauf der Vertragszeit von einem der Vertragsteile schriftlich gekündigt wird.

Grundsätzlich gilt, dass für die einzelnen Versicherten der Versicherungsschutz mit dem der Einzahlung des Mindestförderbeitrags folgenden Tag um 00:00 Uhr beginnt und nach Ablauf eines Jahres plus 30 Tage Nachdeckung endet.

Erfolgt der Kauf einer Liftkarte gleichzeitig mit dem Erwerb einer Förderermitgliedschaft an der Liftkasse, so beginnt der Versicherungsschutz zum Zeitpunkt des Erwerbs der Liftkarte. Von Seiten der Lift-/Seilbahnbetreiber muss durch Ausstellung eines Tickets, auf welchem der Zeitpunkt des Erwerbs der Fördermitgliedschaft bzw. der Liftkarte erkennbar ist (Angabe von Datum und Uhrzeit), der Nachweis des Zeitpunkts des vorzeitigen Versicherungsbeginns sichergestellt sein, sodass kein Missbrauch in Form einer nachträglichen Versicherung erfolgen kann.

Als Nachweis der Anmeldung zur Versicherung gilt die Zahlungsbestätigung des Mindestförderbeitrags. Der Versicherer hat das Recht, die Angabe der Versicherungsnehmer nachzuprüfen. Die Versicherungsnehmer haben zu diesem Zweck Einblick in sämtliche maßgebende Unterlagen zu gewähren.

Artikel 7 Versicherungssummen

Die Versicherungssumme beträgt EUR 25.000,00 pro Person für Such-, Rettungs- und Bergekosten.

Such- Rettungs- und Bergekosten sind Kosten, die notwendig werden, wenn der Versicherte

- a) einen Unfall oder Notfall in unwegsamen Gelände erlitten hat oder in Berg- oder Wassernot geraten ist und verletzt oder unverletzt geborgen werden muss.
- b) durch einen Unfall, Notfall oder infolge Berg- oder Wassernot den Tod erleidet und seine Bergung erfolgen muss.

Bergungskosten sind die nachgewiesenen Kosten des Suchens nach dem Versicherten und seines Transportes bis zur nächstgelegenen mit einem normalen KFZ (Rettungsfahrzeug) befahrbaren Straße bzw. zum Übergabepunkt an ein anderes Rettungsmittel oder bis zum – dem Unfallort nächstgelegenen – medizinisch erforderlichen Arzt oder Spital.

Titel C2 - intern Seite 4 von 5



Die Kosten des Suchens nach dem Versicherten werden bis zur Versicherungssumme erbracht, unabhängig davon, ob die Suche erfolgreich oder nicht erfolgreich abgeschlossen wurde.

Die Versicherung gilt subsidiär, wobei jedoch der Versicherer grundsätzlich in Vorleistung tritt.

Artikel 8 Prämie

Artikel 9 Abrechnungsmodus

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich zur Meldung neu beigetretener versicherter Personen (Name, Geburtsdatum und Eintrittsdatum). Diese Meldung erfolgt vierteljährlich für Fördermitglieder und jährlich für Mitglieder des Versicherungsnehmers.

Die Prämienvorschreibung erfolgt vierteljährlich für Fördermitglieder und jährlich für Bergrettungsmitglieder, aufgrund der vom Versicherungsnehmer gemeldeten Personen.